



überreicht von



Noch nicht fakturierte Dienstleistungen sind ab 2015 zu bilanzieren

Das neue Rechnungswertungsgesetz verlangt, dass spätestens ab 2015 auch die **noch nicht in Rechnung gestellten Dienstleistungen** in der Jahresrechnung zu bilanzieren sind. Im Jahr der erstmaligen Anwendung ergibt sich für die Steuerpflichtigen damit möglicherweise eine steuerliche Mehrbelastung. Nur die nicht im Handelsregister eintragungspflichtigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die weniger als 500'000 Franken Umsatz erzielen, können weiterhin auf die Erfassung der Debitoren und noch nicht fakturierten Dienstleistungen verzichten.

Nicht fakturierte Dienstleistungen sind zu **Herstellkosten** zu bilanzieren. Wie die Herstellkosten ermittelt werden, muss dokumentiert werden. Von der einmal angewandten Methode sollte in den Folgejahren ohne triftigen Grund nicht abgewichen werden.

Ab 1.1.2015 muss die Bilanzierung der nicht fakturierten Dienstleistungen zwingend angewendet werden. Dabei führt die erstmalige Bilanzierung zu einem höheren steuerbarem Erfolg, da die Erträge früher erfasst werden und somit auch früher gewinnwirksam sind. Auch die AHV Beiträge bei Selbständigerwerbenden werden bei diesem Einmaleffekt höher ausfallen. ■

Sind Familienzulagen auch für Kinder im Ausland geschuldet?

Die Zahlung von grenzüberschreitenden Familienzulagen ist vielen Regelungen und Ausnahmen unterworfen. Grundsätzlich

- werden Familienzulagen nur dann ins Ausland bezahlt, wenn die Schweiz aufgrund von Staatsverträgen dazu verpflichtet ist.
- können nur Erwerbstätige (selbständig und unselbständig) Kinder- und Ausbildungszulagen erhalten.

- erhalten die Kinder von Staatsangehörigen von EU- und EFTA-Ländern die Zulagen ungekürzt (d.h. ohne Kaufkraftanpassung), falls die Kinder des Anspruchsberechtigten in einem EU- resp. EFTA-Staat wohnen.
- werden die Kinderzulagen an Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien weltweit ohne Kaufkraftanpassung exportiert. ■

Das Vorsorgereglement bestimmt das versicherte Einkommen

In einem aktuellen Fall hatte das Bundesgericht zu entscheiden, welche Einkommensbestandteile bei der beruflichen Vorsorge miteinbezogen werden.

Es ging um einen Fall, bei dem die Vorsorgeeinrichtung auf dem Vorsorgeausweis tiefere Beiträge auswies als auf dem individuellen AHV-Konto. Der Unterschied ergab sich aus den variablen Zahlungen wie Boni und Provisionen.

Die überobligatorische Vorsorge wird nach den Bestimmungen des Vorsorgereglements durchgeführt, wobei die Vorsorgeeinrichtung grossen Spielraum hat. Somit wird das versicherte Einkommen gemäss dem Vorsorgereglement bestimmt, wobei meistens von AHV-versicherten Einkommen ausgegangen wird. Falls bestimmte Einkommensbestandteile von der beruflichen Vorsorge ausgenommen werden, so muss das gemäss Bundesgericht nicht nur im Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgehalten sein, sondern auch deutlich im Vorsorgereglement selber. (Quelle: BGE 9C_832/2013 vom 23.4.2014) ■

Aufhebung eines Rangrücktritts nur vom Revisionsexperten möglich

Bei einer Überschuldung ist es für die Gesellschaft möglich, mit einem Rangrücktritt auf die Benachrichtigung des Richters zu verzichten. Bei einem Rangrücktritt tritt ein Gläubiger der Gesellschaft in ausreichendem Masse in Rang hinter alle anderen Gläubiger.

Eine Rangrücktrittsvereinbarung ist unwiderruflich und darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. Eine mit Rangrücktritt ausgestattete Verbindlichkeit

darf nicht getilgt werden, auch nicht mit Verrechnung.

Bei der Aufhebung eines Rangrücktritts müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind gedeckt und die Überschuldung ist beseitigt.
2. Ein zugelassener Revisor bestätigt, dass keine Überschuldung mehr vorliegt.

Bei Gesellschaften, die ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, reicht es, wenn der Bericht der Revisionsstelle keinen Hinweis mehr auf den Rangrücktritt enthält.

Gesellschaften, die ihre Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle prüfen lassen, brauchen für die Aufhebung des Rangrücktritts einen Bericht eines zugelassenen Revisors. ■

Die Familienzulage ist für Arbeitgeber nur Durchlaufposten

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, bei dem ein Unternehmen aus Versehen einem Mitarbeitenden zu viel Familienzulage ausbezahlt hatte. Der Mitarbeitende war rund zwei Jahre krank und erhielt zu Unrecht die Familienzulage, die dann von

der Ausgleichskasse vom Unternehmen wieder zurückgefordert wurde.

Das Bundesgericht hielt fest, dass bei der Durchführung der Familienzulage die Unternehmen nur reine Zahlstellen ohne eigene Rechte und Pflichten seien.

Da die Arbeitgeber nur Zahlstellen sind, müssten unrechtmässig bezogene Familienzulagen **vom Arbeitnehmer** zurückerstattet werden. **Der Arbeitgeber** müsse sich in solchen Fällen keine Verrechnung gefallen lassen. An dieser Rechtslage, die sich aus Bundesrecht ergibt, vermag eine anderslautende kantonale Vorschrift nichts zu ändern. (Quelle: BGE 8C_837/2013 vom 8. Mai 2014) ■

Mitwirkungspflichten des Kunden bei der Einführung von Software

In einem neueren Urteil äussert sich das Bundesgericht zu den Mitwirkungspflichten des Kunden bei Einführungsprojekten im Zusammenhang mit Standardsoftware.

Das Bundesgericht hält fest, dass die Parametrierung von Software und die Validierung von Modellen zur Datenmigration Aufgaben seien, die vom Lieferanten **und** vom Kunden **nur gemeinsam** erledigt werden können. Dies gilt

selbst dann, wenn das im Vertrag nicht ausdrücklich festgehalten wird.

Besteht ein Pflichtenheft, so ergeben sich die Anforderungen an die Parametrierung möglicherweise ganz oder teilweise aus diesem Dokument. Die Erstellung eines Pflichtenhefts ist aber Sache des Kunden. Unterlässt er dies, so sind an seine Mitwirkung umso höhere Anforderungen zu stellen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die vom Lieferanten vorgeschlagenen Lösungen abzunehmen. Er hat dafür genügend Personal zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so muss der Lieferant zur Wahrung seiner Interessen den Kunden sofort und klar abmahnen. (Quelle: Dr. U. Egli, epartners Rechtsanwälte AG, Zürich) ■

Zahlungen bei frühzeitiger Auflösung von Mietverhältnissen sind mehrwertsteuerpflichtig

Wenn bei Mietverträgen von Geschäftsräumen das Mietverhältnis vorzeitig aufgelöst wird, sind häufig Zahlungen an den Vermieter zu leisten, wie z.B. „Inkonvenienzentschädigungen“. Diese Entschädigungszahlungen sind keine mehrwertsteuerfreien

Schadensersatzzahlungen, wie oft angenommen wird. Denn Schadenersatz setzt eine unfreiwillige Beeinträchtigung des Vermögens voraus.

Die Zahlungen in Zusammenhang mit der Auflösung des Mietverhältnisses gelten als eine Dienstleistung und müssen zum Normalsatz versteuert werden, unabhängig davon, ob das Mietverhältnis selber steuerbar oder von der Steuer ausgenommen war. ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.